



Neuerungen in der Sozialversicherung 2016

Auch 2016 treten wieder zahlreiche Änderungen in der Sozialversicherung in Kraft. Viele diese Änderungen stehen im Zusammenhang mit der Steuerreform. Sie betreffen Vereinheitlichungen im Beitragsrecht (einheitlicher Beitragssatz in der Krankenversicherung, Angleichung der steuer- und beitragsfreien Entgeltbestandteile), aber auch Maßnahmen gegen Sozialbetrug (neue Meldebestimmungen). Für Selbständige wird die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung gesenkt und als neue Förderung des AMS wird die sog. Teilpension eingeführt.

1. Änderungen im ASVG

• Einheitlicher Krankenversicherungsbeitrag

Ab 1.1.2016 beträgt der Dienstnehmeranteil in der KV bei gleichbleibendem Gesamtbetrag von 7,65 % sowohl für Arbeiter als auch Angestellte 3,87 %. Der Dienstgeberanteil beträgt somit 3,78 %.

• Neue Beitragssätze für Lehrlinge

Krankenversicherung: Bisher ist bei Lehrverhältnissen in den ersten beiden Lehrjahren kein KV-Beitrag angefallen. Für Lehrverhältnisse, die **ab 1.1.2016 beginnen**, fällt für die Dauer der gesamten Lehrzeit ein Beitragssatz von 3,35 % an (Lehrling: 1,67 %, Dienstgeber: 1,68 %).

Arbeitslosenversicherung: Bisher mussten erst im letzten Lehrjahr bzw. bei Bezahlung des Hilfsarbeiterlohnes Arbeitslosenversicherungsbeiträge entrichtet werden. Für Lehrverhältnisse, die **ab 1.1.2016 beginnen**, fällt für die Dauer der gesamten Lehrzeit ein Beitragssatz von 2,40 % an (Lehrling 1,20 %, Dienstgeber 1,20 %).

Achtung: Bei einem Einkommen bis € 1.311,00 fallen für den Lehrling keine Beiträge an, bei einem Einkommen über € 1.311,00 bis € 1.430,00 beträgt der Beitragssatz 1 %.

Höchstbeitragsgrundlage

Die monatliche Höchstbeitragsgrundlage wird zusätzlich zur Aufwertung für das Jahr 2016 außertourlich um € 90,00 angehoben. Voraussichtlicher Wert für 2016 im ASVG: bei Anspruch auf Sonderzahlungen € 4.860,00 (+Sonderzahlungen: € 9.720), ohne Anspruch auf Sonderzahlungen € 5.670.

• Änderungen im Katalog der betragsfreien Bezüge

Nicht mehr beitragsfrei sind:

- Fehlgeldentschädigungen (Zählgelder, Mankogelder),
- Werkzeuggelder,
- Beihilfen auf Grund des Familienlastenausgleiches,
- Prämien für Verbesserungsvorschläge auf Grund einer lohngestaltenden Vorschrift
- Jubiläumsgeschenke (z.B. Jubiläumsgelder), die aus Anlass eines Dienstnehmerjubiläums oder eines Firmenjubiläums gewährt werden (siehe dazu den Punkt "Dienstjubiläen"), sowie Prämien für Diensterfindungen,
- der Haustrunk im Brauereigewerbe*,
- die Freimilch*,
- die unentgeltliche oder verbilligte Beförderung der eigenen Dienstnehmer und deren Angehörigen bei Beförderungsunternehmen*,
- Nachlässe des Dienstgebers bei Versicherungsprämien*.

^{*}Diese Bezüge können aber ab 1.1.2016 unter die Befreiungsbestimmung für Mitarbeiterrabatte fallen.

Dienstjubiläum

Ab 1.1.2016 sind nur mehr **Sachzuwendungen**, die aus Anlass eines Dienstnehmer- oder Firmenjubiläums gewährt werden, bis zur Höhe von max. € 186,00 jährlich beitragsfrei, etwaige Jubiläumsgelder sind nicht mehr beitragsfrei.

Freiwillige soziale Zuwendungen

Ab 2016 sind nur mehr bestimmte, im Gesetz angeführte freiwillige soziale Zuwendungen beitragsfrei:

- Zuwendungen des Dienstgebers an den Betriebsratsfonds.
- Zuwendungen zur Beseitigung von Katastrophenschäden, insbesondere Hochwasser-, Erdrutsch-, Vermurungs- und Lawinenschäden.
- Zuwendungen für vom Leistungsangebot der gesetzlichen Krankenversicherung erfasste zielgerichtete und wirkungsorientierte Gesundheitsförderungs- und Präventionsmaßnahmen sowie Impfungen, soweit diese Zuwendungen allen Dienstnehmern oder bestimmten Dienstnehmergruppen gewährt werden.
- Zuwendungen für das Begräbnis des Dienstnehmers/der Dienstnehmerin, dessen/deren (Ehe-)Partners/(Ehe-)Partnerin oder der Kinder.
- Zuschüsse für die Betreuung von Kindern bis höchstens € 1.000,00 pro Kind und Kalenderjahr, die allen Dienstnehmern oder bestimmten Gruppen gewährt werden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen vorliegen (u. a. Anspruch auf den Kinderabsetzbetrag; Kind ist unter zehn Jahre alt; Zuschuss erfolgt direkt an die Betreuungsperson oder Einrichtung).

Mitarbeiterrabatte

Mitarbeiterrabatte sind ab 1.1.2016 beitragsfrei, wenn der Dienstgeber oder ein mit ihm verbundenes Konzernunternehmen

- sie allen oder bestimmten Gruppen von Dienstnehmern einräumt,
- der Mitarbeiterrabatt im Einzelfall 20 % nicht übersteigt oder soweit dies doch der Fall ist- der Gesamtbetrag der Mitarbeiterrabatte € 1.000,00 im Kalenderjahr nicht übersteigt.

Berechnet wird der Mitarbeiterrabatt von jenem Endpreis, der bereinigt um übliche Preisnachlässe im allgemeinen Geschäftsverkehr an Letztverbraucher angeboten wird. Ist der Sachbezug durch Verordnung festgelegt, dann ist dieser Wert heranzuziehen.

Freie oder verbilligte Mahlzeiten

Freie oder verbilligte Mahlzeiten, die der Dienstgeber an nicht in seinen Haushalt aufgenommene Dienstnehmer am Arbeitsplatz gewährt, bleiben beitragsfrei. Gutscheine für Mahlzeiten bis zu einem Wert von € 4,40 pro Arbeitstag gelten nicht als Entgelt, wenn sie nur am Arbeitsplatz oder in einer Gaststätte (Neu! Die Gaststätte muss nicht in der Nähe des Arbeitsplatzes liegen) zur dortigen Konsumation eingelöst werden. Können die Gutscheine auch zur Bezahlung von Lebensmitteln verwendet werden, die nicht sofort konsumiert werden müssen, so sind sie bis zu einem Bezug von € 1,10 pro Arbeitstag beitragsfrei.

Einrichtungen des Dienstgebers

Klargestellt wird, dass auch die Benützung eines betriebsärztlichen Dienstes beitragsfrei ist.

Betriebsveranstaltungen

Der Vorteil bei der Teilnahme an Betriebsveranstaltungen (z.B. Betriebsausflüge, Betriebsfeiern) bleibt bis zu einer Höhe von € 365,00 jährlich und die hierbei empfangenen Sachzuwendungen bis zu einer Höhe von € 186,00 jährlich beitragsfrei (wie bisher schon bei der Steuer).

Mitarbeiterbeteiligungen

Der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Beteiligungen am Unternehmen des Dienstgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen ist ab 1.1.2016 bis zu einer Höhe von € 3.000,00 jährlich beitragsfrei (bis 31.12.2015: € 1.460,00 jährlich).

• Änderung der Meldepflicht

Aufgrund des Sozialbetrugsbekämpfungsgesetzes (SBBG) sind Meldungen zur Pflichtversicherung (ausgenommen die Mindestangaben-Anmeldung) auch für Einzelunternehmen ab 1.1.2016 nur noch mittels elektronischer Datenfernübertragung (DFÜ) zulässig. Ausnahmen bestehen nur mehr für natürliche Personen im Rahmen von Privathaushalten.

2. Änderungen im GSVG

• Absenkung der Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung

Die Mindestbeitragsgrundlage in der Krankenversicherung wird ab 1.1.2016 auf die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze abgesenkt (2016: € 415,72). Die Mindestbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung wird erst 2022 die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze erreichen (2016 beträgt sie € 723,52).

• Beitragsgrundlage für Jungunternehmer aufgehoben

Ab 1.1.2016 gibt es **keine eigene Beitragsgrundlage für Jungunternehmer** mehr. In der Krankenversicherung gilt die ASVG-Geringfügigkeitsgrenze, in der Pensionsversicherung beträgt die Mindestbeitragsgrundlage 2016 € 723,52.

Monatliche Beitragsentrichtung

Auf Antrag können die Beiträge ab 1.1.2016 statt vierteljährlich auch in monatlichen Teilbeträgen entrichtet werden. Entweder durch Einzahlung der versicherten Person oder durch Einziehung durch den Versicherungsträger (eine solche Einziehung ist vor Eintritt der Fälligkeit zulässig).

3. Teilpension

Die Teilpension ist eine Sonderform der Altersteilzeit um die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu fördern. Sie gilt zunächst nur für Männer, die das 62. Lebensjahr vollendet haben und bereits eine Korridorpension beziehen könnten. Die Eckpunkte der Teilpension:

- Reduzierung die Arbeitszeit bis zur Vollendung des Regelpensionsalters um 40-60 %,
- gefördert wird nur eine kontinuierliche Arbeitszeitverkürzung, die unterschiedliche Arbeitszeitverteilung innerhalb eines Jahres ist aber möglich,
- der Dienstnehmer erhält einen Lohnausgleich,

- der Dienstgeber bezahlt neben dem Lohnausgleich die Sozialversicherungsbeiträge auf Basis der Arbeitszeit vor Herabsetzung, ebenso die Beiträge zur MVK oder eine etwaige Abfertigung
- der Dienstgeber erhält den Lohnausgleich und die zusätzlichen Sozialversicherungsbeiträge, die über die tatsächlich geleistete Arbeit hinaus anfallen, vom AMS zu 100 % ersetzt.

Die Teilpension ist nur mit der kontinuierlichen Altersteilzeit kombinierbar, nicht aber mit der geblockten Altersteilzeit. Altersteilzeit und Teilpension gemeinsam können für längstens 5 Jahre vereinbart werden.

Stand: November 2015

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0. Hinweis: Diese Information finden Sie auch im Internet unter http://wko.at. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen. Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!